



Ökologischer Jagdverein Bayern e.V.



INFORMATIONEN ZUR **JAGD**
FÜR WALDBESITZER

FÜR EIN MODERNES, WALDFREUNDLICHES JAGDMANAGEMENT

INFORMATIONEN ZUR JAGD FÜR WALDBESITZER

Für ein modernes,
waldfreundliches
Jagdmanagement



© 2020 by ÖJV – Ökologischer Jagdverein Bayern e.V., Ulsenheim 23, 91478 Markt Nordheim,
Telefon: 0 98 42/95 13 70, Telefax: 0 98 42/95 13 71, e-mail: kornder@oejv.de
Verantwortlich für die Mitteilungen des ÖJV Bayern: Dr. Wolfgang Kornder, 1. Vorsitzender

Alle Bilder: ÖJV Bayern, Dr. Kornder

Diese Broschüre, sowie alle anderen Schriften des ÖJV Bayerns e.V. können Sie
über unseren Onlineshop beziehen:

<https://www.oejv-bayern.de/onlineshop/>

oder über unsere
ÖJV Landesgeschäftsstelle
Kirchengasse 6, 92268 Etzelwang
Tel.: 09663 – 34 53 898, Fax: 09663 – 34 53 899, e-mail: info@oejv-bayern.de

Satz: typoholica mediengestaltung · www.typoholica.de

Druck: Wifa Druck, Ansbach · www.wifadruck.de

Alle Urheberrechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe in jeder Form, einschließlich einer Verwertung in elektronischen Medien, der reprografischen Vervielfältigung, einer digitalen Verbreitung und der Annahme in Datenbanken, ausdrücklich vorbehalten.

5. Überarbeitete Fassung

ISBN: 3-89014-297-4



INHALT

Seite

Der Wald zeigt, ob die Jagd stimmt!	9
Geschichte der Jagd	12
Jagd und Wildbestand heute	14
Das heutige Jagdsystem	16
Das Jagdrecht – ein Grundrecht!	16
Gemeinschaftliche Jagdbezirke in Bayern	17
Das „Hinterstoßer-Urteil“ – Eine Stärkung der Rechte der Waldbesitzer	18
„Gemeinwohl vor Jagdinteressen“ – Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofes	18
Organisationsformen der Jagd	20
Eigenjagdbezirk	20
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk/ Jagdgenossenschaft	20
Staatseigene Jagden	21
Pachtjagd – oder Eigenbewirtschaftung?	22
Allgemeines	22
Rechtsgrundlage	24
Bewertung der Pachtjagd	24
Bewertung der Regiejagd	26
Modellkalkulation	26
Abschussplanung beim Schalenwild	28
Ziele und Vorschriften	28
Wie wird gewährleistet, dass die Pläne auch vollzogen werden?	30
Wildfütterung	33
Rechtliche Vorschriften	33
Die gängige Praxis vieler Jäger	34
Die Auswirkungen auf Wild und Wald	34

Wildschadensersatz	37
Ersatzpflicht nach den Jagdgesetzen	37
Schadensersatz nach Jagdpachtvertrag	37
Verfahren	38
Nachweis von Wildschäden mit Vergleichszäunen (Weiserzäune)	40
Wildschadenschätzung	40
Verfahrenskosten	41
Eine Schadensmeldung trägt zur künftigen Schadensminderung bei!	41
Wie kann der Wildschaden geltend gemacht werden?	42
Die Auswirkungen überhöhter Schalenwildbestände auf Wald und Forstwirtschaft	43
Auswirkungen auf die Waldökosysteme	43
· Waldbäume	43
· Sträucher und Bodenpflanzen	43
Die Folgen für Waldbau und Forstwirtschaft	44
Umfang und finanzielle Bedeutung der Wildschäden im Wald	46

ANHANG

Seite

Beispiel für einen Jagdpachtvertrag	49
Vertrag	50
Jagdkataster	59
Ergänzende Revierweise Aussagen	60
Modell zur Entschädigungsregelung in Wildschadensfällen	61
Nachsuchenvereinbarung	62

Der
Wald zeigt,
ob die Jagd
stimmt!

Der Wald zeigt, ob die Jagd stimmt!

Der Wald kommt allein schon wegen der derzeitigen Klimaveränderung so sehr unter Druck, dass man vom „Waldsterben 2.0“ spricht. Ursache dafür ist letztlich der hohe Wohlstand und der damit verbundene Konsum. Diesen müssten wir weltweit deutlich einschränken und mit den vorhandenen Ressourcen achtsamer umgehen. Ob das gelingt, wird die Zukunft zeigen.



Um dem Wald heute schon zu helfen, müssen wir an den Stellschrauben drehen, an denen Veränderungen möglich sind. Eine solche Stellschraube ist die Jagd. Denn ohne angepasste Wildbestände wird der Waldumbau flächig nicht gelingen.

Viele Waldbesitzer behelfen sich bisher mit Zäunen oder Einzelschutz. Das ist arbeitsaufwändig, teuer und anfällig, - eine Krücke. Wenn dazu der Boden zu trocken ist, nutzt selbst diese Krücke nichts mehr.

Das, was wir brauchen, ist in erster Linie die Naturverjüngung, und dort, wo (noch) möglich und sinnvoll, Pflanzung. Da in vielen Regionen 2019 selbst alte Buchen abgestorben sind, legt es sich wohl nahe, hier und dort auch mit neuen Baumarten zu experimentieren. Welche Lösung die beste sein wird, werden aber erst die Generationen nach uns entscheiden können.

Auch der unbedarfte Zuschauer spürt, dass im Wald derzeit etwas ganz Bedrohliches abläuft.



Naturverjüngung auf breiter Fläche geht leider in vielen Bereichen Bayerns nicht, denn der Verbissdruck durch wiederkäuendes Schalenwild, allen voran dem Rehwild, ist enorm. Die bislang als relativ klimatolerant eingeschätzten Baumarten wie die Tanne, Buche, Eiche oder anderes Edellaubholz werden bis zur Stunde nicht selten vollständig weggefressen.

Darüber kann man sich wundern, denn unsere Wald- und Jagdgesetze geben Waldbesitzern die Möglichkeit, sich wirkungsvoll für eine waldfördernde Bejagung einzusetzen. Damit könnten sie erreichen, dass ein erheblicher Teil der Zäunungs- und Kulturkosten wegfallen. Und sie bekämen kostenlos Naturverjüngung, die sich von selbst günstige Stellen sucht und allein schon mit ihren unverletzten Wurzeln stabiler ist.

Momentan entdeckt die Gesellschaft den Wald, weil der Klimawandel in der besten Vegetationszeit braune Waldbilder produziert. Auch der unbedarfte Zuschauer spürt, dass da etwas ganz Bedrohliches abläuft. Gerade im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels sollte es das Ziel eines jeden Waldbesitzers sein, einen „enkelfähigen“, also zukunftsfähigen Wald zu erhalten. Dies funktioniert nur mit einer waldfreundlichen Jagd, die sich als Dienstleistung am Wald versteht. Dazu will diese Broschüre Mut machen.

Dr. Wolfgang Kornder
(1. Vorsitzender ÖJV Bayern)

Die Geschichte der Jagd und die Entwicklung der Wildbestände

Im Mittelalter wurde die Jagd zu einem Vorrecht des Adels und der Landesfürsten. Ab dem 16. Jahrhundert spielte sie an den meisten europäischen Höfen eine große Rolle. Die Hofjagd diente der fürstlichen Repräsentation. Die Hauptwildarten waren Rot- und Schwarzwild. Die Bestände wurden durch intensive Hege stark vermehrt. Es kam zu beträchtlichen Wildschäden auf Äckern, Wiesen und Weinbergen. Das führte zu Protesten der Bauern, die ihr Jagdrecht verloren hatten, keinen Wildschadenersatz erhielten und im Frondienst als Treiber an den herrschaftlichen Jagden mitwirken mussten.

Diese jahrhundertlang andauernden Missstände wurden erst durch die Französische Revolution, im rechtsrheinischen Deutschland durch die Revolution von 1848, abgeschafft. Mit der Beseitigung des herrschaftlichen Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden ging das Jagdrecht auf die Grundeigentümer über, die Rot-, Reh-, und Schwarzwild nunmehr stark verminderten oder teilweise ausrotteten. Die von den deutschen Staaten neu erlassenen Jagdgesetze ließen dies zu. Außer Bestimmung über Schonzeiten enthielten diese Gesetze keine weitergehenden Vorschriften zum Schutze des Wildes und regelten im Wesentlichen lediglich das Jagdausübungsrecht der Grundeigentümer und den Wildschadenersatz.

Die rigorosen Jagdmethoden der Bauernjäger wirkten sich auf die Waldverjüngung positiv aus, senkten aber die Wildbestände. Viele bürgerliche, adelige, aber auch forstliche Jäger protestierten gegen diese Zustände und befürchteten, dass das Wild bald völlig ausgerottet werde. Daraus entstand eine Gegenbewegung, die dem Gedanken des Wildschutzes, der Hege und der Waidgerechtigkeit Geltung verschaffen wollte. Zur Verbreitung dieser Ideen trugen vor allem die Jagdschriftsteller dieser Zeit bei. Unter ihnen befanden sich die bekannten Jagdklassiker Diezel und von Raesfeld, die beide von Beruf Forstleute waren.

Bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts kam es so wieder zu einem lang-samen Anstieg der Wildbestände. Die angestrebte Änderung des Jagdrechts setzte sich allerdings erst im Jahre 1934 unter der unheilvollen Diktatur der

Nationalsozialisten durch. Sie hoben die bis dahin gültigen Länderjagdgesetze auf und erließen ein Reichsjagdgesetz, dessen wesentliche Bestimmungen in das spätere Bundesjagdgesetz übernommen wurden. Vorbild war das bereits am 16. Dezember 1929 erlassene preußische Jagdgesetz, das „durch straffe Hegevorschriften die Aufartung des Wildstandes und seine Erhaltung“ sichern sollte (BEHR-OTT-NÖTH).

Für die weitere jagdliche Entwicklung bestimmend waren folgende Regelungen:

- die Vorschriften über die Bewirtschaftung des Schalenwildes (ohne Schwarzwild) mit Hilfe von behördlich festgesetzten Abschussplänen,
- die Beschränkung der Jagdmethoden, insbesondere das Verbot des Schrotsschusses auf Rehwild,
- die Verpflichtung zur Fütterung des Wildes in Notzeiten,

Besonders das Rehwild profitiert von der Kulturlandschaft.
Die Population steigt seit vielen Jahrzehnten kontinuierlich an.



- die Verringerung des Jagddruckes durch eine verminderte Anzahl von Jagdpächtern; man setzte die Mindestgröße der Jagdbezirke auf 75 bzw. 150 ha herauf.
- die Orientierung der Jagd auf Rot-, Dam-, Gams und Rehwild an der Qualität des Kopfschmuckes (Trophäen) durch Einführung von Pflichttrophäenschauen und
- die Einführung der Schonzeit für Rehböcke im Winter.

Die Hegebemühungen der Jägerschaft und das wildfreundliche Jagdgesetz führten nunmehr zu einem raschen Anstieg der Schalenwildbestände. Dies lässt sich mit Hilfe der Jagdstatistik belegen. So erhöhte sich der jährliche Rehwildabschuss in Bayern zwischen 1870 und 2019 von weniger als 23 000 auf etwa 330.000.

ABSCHUSSSTATISTIK ZUM REHWILD IN BAYERN			
1936 – 1939	391.614	Das waren 130.338 Rehe pro Jahr.	
1986/87 – 1988/89	735.334 ¹	2013/14 ²	304.101
1989/90 – 1991/92	772.693 ¹	2014/15 ²	304.883
1992/93 – 1994/95	761.883 ¹	2015/16 ²	313.842
2001/02 – 2003/04	825.583 ¹	2016/17 ²	320.721
2003/04 – 2005/06	837.341 ¹	2017/18 ²	323.900
2006/07 – 2008/09	896.307 ¹	Quelle: Bayerische Agrarberichte 2010 bis 2018	
2009/10 – 2011/12	922.555 ¹		

¹ Infolge des Dreijahresabschussplans für Rehwild sind dies die Streckenergebnisse für jeweils drei Jagdjahre.

² Die Streckenergebnisse für Rehwild werden seit dem Jagdjahr 2013/14 jährlich erfasst.

JAGD UND WILDBESTAND HEUTE

Wie in allen Industriestaaten haben sich auch in Deutschland die jagdlichen Bedingungen im Laufe der letzten Jahrzehnte stark verändert. Die starke Ausdehnung der Siedlungen und Verkehrsanlagen beschneiden die Lebensräume des Wildes. Großflächige Monokulturen, Düngung und der Einsatz von chemischen Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in der Landwirtschaft, sowie die Trockenlegung von Feuchtgebieten schaden vielen Wildarten, weil sie dadurch Nahrungsquellen und Lebensraum verlieren. Die Flurbereinigung hat den „Lebensraum Feldrain“ stark reduziert. Eine ganze Reihe von Wildarten ist selten geworden oder vom Aussterben bedroht.

Hierzu zählen z.B. Rebhuhn, Auer- Birk- und Haselwild, bestimmte Greifvögel-, Enten- und Gänsearten. Das gilt jedoch nicht für die überwiegend im Wald lebenden Schalenwildarten: Diese haben in den letzten drei bis vier Jahrzehnten kräftig zugenommen. So hat sich z.B. die Zahl der jährlich erlegten Rehe seit den 50er Jahren mehr als verdreifacht. Das Rotwild, das im 19. Jahrhundert an vielen Orten ausgestorben war, kommt inzwischen wieder auf mindestens 40% der Waldfläche vor. Außerdem wurden verschiedene Schalenwildarten, wie Dam-, Muffel- und Sikawild, die ursprünglich bei uns nicht heimisch waren, neu angesiedelt. Selbst das Gamswild – eine Tierart des Hochgebirges – breitet sich im Voralpenraum aus.

Deutschland zählt zu den europäischen Ländern mit einer besonders hohen Schalenwilddichte.

Nachhaltig hohe Rehwildstrecken sind trotz intensiver Jagd möglich.



Das heutige Jagdsystem

DAS JAGDRECHT – EIN GRUNDRECHT!

„Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden“ (§3 Bundesjagdgesetz BJagdG).

Das Jagdrecht beinhaltet nach § 1 BJagdG unter anderem auch die Pflicht zur Hege des Wildes. Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Die Hege muss allerdings so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen der Land- und Forst- und Fischereiwirtschaft (durch Wildschäden) möglichst ausgeschlossen werden.

Der Grundeigentümer darf auf seinen Grundstücken freilich nicht ohne Weiteres auch die Jagd ausüben. Durch das BJagdG wird er an der Jagdausübung gehindert, wenn sein Grundeigentum nicht die Voraussetzung für ein Eigenjagdrevier erfüllt (siehe Organisationsformen der Jagd).

Wie das Bundesjagdgesetz schon festgelegt hat, kann das **Jagdrecht**, das ja untrennbar mit dem Grundeigentum verbunden ist, nicht verpachtet werden. Es wird lediglich das **Jagdausübungsrecht** verpachtet.

Das Jagdausübungsrecht beinhaltet das Erlegen und Aneignen des Wildes und ist einem Revierpächter (oder einem Eigenjagdinhaber) zugeordnet. Die Aufgabe der Hege, also zum Beispiel der Erhalt eines artenreichen (nicht zahlreichen!) Wildbestandes, hat der Jäger für den Eigentümer, bzw. in der Regel für eine Jagdgenossenschaft auszuführen. Wie der Jäger diese Aufgabe ausführt, muss im sogenannten **Jagdpachtvertrag** festgelegt werden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einem Urteil zudem ermöglicht, dass Grundstückseigentümer die Jagd auf ihrem Grund und Boden verbieten dürfen. Diese Änderung wurde im § 6a BJagdG „Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen“ aufgenommen.

Außerdem dürfen die Grundstücke nicht in einem befriedeten Bezirk liegen (z.B. Gebäude, Hofräume, Hausgärten, etc.). Dort ruht verständlicherweise im Interesse der Sicherheit die Jagd (§ 6 BJagdG). In diesen befriedeten Bezirken darf sich der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verendetes Wild, Fallwild oder Abwurfstangen aneignen. Das gilt allerdings nicht, wenn krankes oder krankgeschossenes Wild in einen befriedeten Bezirk einwechselt: In solchen Fällen ist der Inhaber des Jagdreviers zur Aneignung des Wilds berechtigt, der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist zur Herausgabe verpflichtet (Art. 38 Bayerisches Jagdgesetz BayJG).

GEMEINSCHAFTLICHE JAGDBEZIRKE IN BAYERN

Bei Grundeigentümern, deren zusammenhängende Fläche weniger als 81,755 ha umfasst, werden die Flächen nach § 8 (1) BJagdG zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammengefasst (vgl. Kapitel „Organisationsformen der Jagd“). Ihre Eigentümer bilden die Jagdgenossenschaft. Diese verwaltet und nutzt die Jagdrechte der einzelnen Mitglieder und verteilt die Erträge.

Die Beschlüsse der Genossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (§ 9 (3) BJagdG). Damit ist das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen Jagdrechthinhabers eingeschränkt. Wenn er seine Vorstellungen und Interessen durchsetzen will, muss er dafür in der Jagdgenossenschaft Mehrheiten finden. Immerhin hat er aber die Möglichkeit, unmittelbar an der Beschlussfassung mitzuwirken.

In wenigen wichtigen Bereichen ist der einzelne Grundeigentümer (Jagdrechthinhaber) nicht dem Mehrheitsbeschluss der Jagdgenossenschaft bzw. des Gemeinderates unterworfen. Er hat z. B. ein unmittelbares Zugriffsrecht auf den Jagdertrag, der auf sein Grundstück entfällt. Der Passus im Gesetz lautet: „Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen (§10 Abs.3 BJagdG)“. Die Juristen sprechen hier von einem Auskehranspruch. Er macht deutlich, dass auch dort, wo Jagdrechte kollektiv verwaltet werden, der Jagdrechthinhaber die Einzelperson ist.

DAS „HINTERSTOISSER-URTEIL“ – EINE STÄRKUNG DER RECHTE DER WALDBESITZER

Mit der Entscheidung vom 30.3.1995 (Hinterstoißer-Urteil) wurden die Rechte der Jagdgenossen in der Jagdgenossenschaft zusätzlich gestärkt:

Das Bundesverwaltungsgericht Berlin hat jedem einzelnen Jagdgenossen (=Grundeigentümer) die Möglichkeit eingeräumt, den erforderlichen Schalenwildabschuss gerichtlich durchzusetzen (BVerwG 3 C 8.94 v. 30.3.95, Urteil des 3. Senats).

Das Urteil enthält deutliche Hinweise auf eine Vorrangstellung der Ansprüche forstwirtschaftlicher Bodennutzer gegenüber konkurrierenden jagdlichen Interessen. Dieser Vorrang reicht umso weiter, je höher die rechtlichen Anforderungen an die Bewirtschaftung sind (Schutzwald!).

Auch die Wildschadenshaftung wurde verstärkt: Die jagdrechtlichen Haftungsvorschriften nach §29ff Bundesjagdgesetz regeln den Schadenersatzanspruch des Jagdgenossen nicht abschließend, soweit Schäden durch überhöhte Wildbestände entstanden sind. Es kommen auch zusätzliche Möglichkeiten des Schadenersatzes nach BGB infrage (vgl. WAGNER in „Jagdrecht und Verbandsklage 1997“).

Wenn Sie mehr über dieses Thema wissen wollen, holen Sie sich unser Infoblatt „Der Fall Hinterstoißer“ im Onlineshop.

„GEMEINWOHL VOR JAGDINTERESSEN“ – BESCHLÜSSE DES BAYERISCHEN VERWALTUNGS- GERICHTSHOFES ZUR ABSCHUSSPLANUNG

Mit den Beschlüssen zur Abschussplanung vom 20. November 2018 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) das Jagdwesen wieder vom Kopf auf die Füße gestellt. Der BayVGH bestätigte klar, dass der Grundsatz „Wald vor Wild“ der Intention unseres jagdlichen Rechtswesens entspricht. Nach Art 141, Abs.1 Bayerische Verfassung liegt ein Verfassungsgebot vor, den Wald vor Schäden durch zu hohe Wildbestände zu schützen. Aus dem Bundesjagdgesetz, dem Bayerischen Jagdgesetz und dem Bayerischen Waldgesetz leitet sich das Gemeinwohlerfordernis ab. Der Wald liegt damit nicht

nur im ökonomischen, sondern auch im gesellschaftlichen Interesse. Demzufolge muss eine ordnungsgemäße Waldwirtschaft neben den ökonomischen auch ökologische Ziele verfolgen. Wildschäden haben deswegen nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine ökologische („Biodiversitäts-“) Komponente. Bei der Abschussplanung ist ein Interessensausgleich zwischen privaten und öffentlichen Belangen vorzunehmen. Die forstlichen Belange genießen gem. §1, Abs. 2, Satz 2 Bundesjagdgesetz (Bayerisches Jagdgesetz Art. 1 Abs. 2, Nr. 3) dabei aber generell Vorrang vor der jagdlichen Hege.

Dies hat der Jagdrevierinhaber bei der Abschussplanung ebenso zu berücksichtigen wie die Jagdbehörden. Ein „überkommenes trophäenorientiertes Jagdinteresse“ und Theorien zur „Hege mit der Büchse“ haben bei der Abschussplanung nichts verloren. Dem Forstlichen Gutachten kommt dabei berechtigter Weise und unstrittig eine zentrale Rolle zu. Auch ein Eigenjagdbesitzer ist nicht



Der Wildbestand ist kein Standortfaktor, der den Prozess der Waldverjüngung beeinflussen darf.

alleine auf der Welt und muss sich daran orientieren. Er hat keinen Anspruch auf Verbiss. Das Wild ist herrenlos. Das Jagdrecht ermöglicht nur ein An eignungsrecht. Es gibt keinen Anspruch auf einen Wildverbiss, weder für den Grundeigentümer, den Jagdausübungsberechtigten noch für den Naturschutz (Megaherbivoren!). Es gibt allerdings einen Anspruch auf Schutz des Waldes vor Schäden durch einen zu hohen Wildbestand. Der Wildbestand ist kein Standortfaktor, der den Prozess der Waldverjüngung beeinflussen darf. Die Jagd nach dem Grundsatz „Wald vor Wild“ ist Teil der Waldpflege. Dies gilt auch und in besonderem Maße in Natura 2000- Gebieten. So ist dort nur die Jagd nach dem Grundsatz „Wald vor Wild“ eine „Gebietserhaltungsmaßnahme“ und damit zulässig. Andernfalls wäre eine Verträglichkeitsprüfung notwendig. Denn auch für die Jagd gilt ein Störungsverbot.

Mehr Infos zum Thema gibts auf unserer Homepage unter <https://www.oejv-bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/1902-urteilevgh/>

Organisationsformen der Jagd

In Deutschland gibt es 3 verschiedene Organisationsformen:

- 1. Eigenjagdbezirke**
- 2. Gemeinschaftliche Jagdbezirke/Jagdgenossenschaften**
- 3. Staatseigene Jagden**

In Bayern gelten hierfür folgende Bestimmungen:

1. EIGENJAGDBEZIRK (EJB)

Gesetzliche Grundlagen: § 7 BJagdG; Art. 8 BayJG

Voraussetzungen:

Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 81,755 Hektar (= 240 bayrische Tagwerk), im Hochgebirge mit seinen Vorbergen mindestens 300 ha. Die Fläche muss im Eigentum einer Person (oder im gemeinsamen Eigentum einer Personengruppe) stehen. Im EJB ist der Eigentümer jagdausübungsberechtigt, sofern er im Besitz eines Jagdscheines ist. Ansonsten kann er eigenständig seine Jagd verpachten oder an einen Jagdausübungsberechtigten delegieren.

Mit der Vorlage des Entwurfs zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes hat der Ökologische Jagdverband 1992 und 2001 bereits gefordert, die Rechte der Grundeigentümer zu stärken und den Ländern das Recht einzuräumen, auf Antrag von Grundeigentümern und Nutznießern zu bestimmen, dass auch eine Fläche von 75 ha einen Eigenjagdbezirk bildet. In allen anderen Bundesländern reicht eine Fläche von 75 ha aus.

2. GEMEINSCHAFTLICHER JAGDBEZIRK/ JAGDGENOSSENSCHAFT

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk = Gemeinschaftsjagdrevier (GJB)

Gesetzliche Grundlagen: § 8 BJagdG; Art. 10 BayJG

Voraussetzungen:

Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören und zusammenhängend mindes-

tens 250 Hektar (im Hochgebirge und seinen Vorbergen 500 ha) umfassen, bilden einen GJB. Zusammenhängende Flächen verschiedener Gemeinden können auf Antrag zusammengelegt werden. Eine Teilung in mehrere eigenständige GJB kann zugelassen werden, wenn jeder Teil mindestens 250 Hektar (im Hochgebirge und seinen Vorbergen 500 ha) groß wird. Im GJB ist die Jagdgenossenschaft jagdausübungsberechtigt. Diese kann das Jagdausübungsrecht verpachten.

Jagdgenossenschaft (JG)

Gesetzliche Grundlagen: § 9 BJagdG; Art. 11 BayJG

Die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen eines GJB bilden eine Jagdgenossenschaft (ohne befriedete Bezirke, etc.). Die JG wird durch den Jagdvorstand vertreten. Beschlüsse der JG bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Genossen als auch der Mehrheit der bei Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung aufzustellen, die der Genehmigung der unteren Jagdbehörde bedarf. Ein Muster für die Satzung der Jagdgenossenschaft wurde im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.4/1984 (Seite 61) veröffentlicht. §5 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVBayJG) legt fest, welche Paragraphen der Mustersatzung unverändert übernommen werden müssen.

Sonderfall: Besteht die einem Eigenjagdrevier angegliederte Grundfläche aus mehreren selbständigen Grundstücken, die im Eigentum von mehr als fünfzehn Personen stehen, so bilden diese Personen zur Vertretung ihrer Rechte eine Angliederungsgenossenschaft.

3. STAATSEIGENE JAGDEN

Gesetzliche Grundlage: Art. 9 BayJG

Staatsjagdreviere sind Eigenjagdreviere des Freistaates Bayern. Das Jagdausübungsrecht kann der Staat selbst übernehmen oder auch verpachten. Die Bayerischen Staatsforsten sind in den letzten Jahren immer mehr dazu übergegangen, die verpachteten Flächen wieder selbst jagdlich zu nutzen (Regiejagd).

Pachtjagd – oder Eigenbewirtschaftung?

ALLGEMEINES

Das Auslaufen einer jagdlichen Regelung sollte immer ein Anlass sein, die bisherige Regelung zu überprüfen. Ist die Höhe des Wildschadens vertretbar und zeigt der Wald, dass die Jagd stimmt, so besteht kein Grund, etwas zu ändern. Ist dies nicht der Fall, stellt sich die Frage, ob die Jagd künftig in Pacht oder in Eigenbewirtschaftung ausgeübt werden soll. Sowohl in Eigenjagden als auch in Gemeinschaftsjagden gibt es beide Möglichkeiten.

Die Pacht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) beschrieben. Der Pächter ist zur Ernte von Früchten berechtigt. Er muss die Pachtsache schonend behandeln und sie nicht in ihrer Substanz schmälern. Auf eine Pachtjagd übertragen hieße das streng genommen, dass der Wildbestand mindestens gleichbleiben müsste; in keinem Fall dürfte er absinken. Dem widerspricht jedoch eine walddgerechte Jagd, die nur einen der örtlichen Vegetation angepassten Schalenwildbestand erlaubt.

Es ist deshalb fraglich, ob die Verpachtung einer Waldjagd überhaupt noch dem Wort und Sinn des BGB entspricht. Auch aus der Sicht des Pächters ist nicht ersichtlich, dass er um den Genuss seiner jagdlichen Früchte (hohe Wildbestände und gute „Erntemöglichkeiten“) gebracht werden soll, weil der Wald nur geringe Wilddichten erlaubt und der Waldbesitzer eine Absenkung der Wildbestände fordert. Das wäre gerade so, wenn einem Pächter von Ackerland vorgeschrieben würde, auf eine geringe Kartoffelernte abzu zielen.

Besonders problematisch ist es, wenn Feld und Wald gemeinsam verpachtet werden. In dem Maße, in dem auf den landwirtschaftlichen Flächen weniger jagdbare Tiere vorkommen, wird der Wald jagdlich wertvoller. Der Waldanteil entscheidet, wie attraktiv das Revier insgesamt ist und welchen Gesamtwert die Jagd hat. Auf eine kurze Formel gebracht: Je mehr Rehe im Wald, desto teurer der Hektarsatz – auch für die Feldflächen. Allerdings gibt es inzwischen bei der Pachtjagd Modelle, mit denen versucht wird, die aufgeführten Mängel zu vermeiden (z.B. das „Rosenheimer Modell“).

In der Regiejagd gibt es diese Probleme nicht. Die Grundeigentümer behalten dabei das Heft in der Hand und können – im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde und der Hegegemeinschaft – selbst bestimmen, wie hoch der Wildbestand sein soll. Vor allen Dingen kann die Jagdgenossenschaft den Ist-Abschuss exakt nachverfolgen, wenn die Wildkammer beim Jagdvorstand eingerichtet ist. Unterschiedliche Jagdmöglichkeiten können angeboten werden (z.B. angestellte Jäger und Begehungsscheininhaber), wobei Teile des Jagdausübungsrechts beschränkt und auf kurze Dauer befristet werden.

Andererseits kann der Grundeigentümer bei der Regiejagd keine Kosten auf andere abwälzen. Bei Vorkommen von Schwarzwild kann dies zu erheblichen Kosten führen, die unter Umständen mangels eigenem Kapitalstand auf die Jagdgenossen verteilt werden müssen. Der Grundeigentümer trägt die volle jagdliche Verantwortung.

Viele Wälder müssen großflächig mit klimatoleranten Mischbaumarten verjüngt werden. Der technische Schutz dieser Baumarten ist extrem aufwendig und die Kosten dafür bleiben meist beim Waldbesitzer hängen.



RECHTSGRUNDLAGE

In §10 BJagdG ist geregelt, dass die Jagdgenossenschaft die Jagd durch Verpachten oder auch in Regie („für eigene Rechnung durch angestellte Jäger“) nutzen kann. Weitere Bestimmungen über die Art und Weise, wie Jagden zu verpachten sind, beinhalten die §§ 11-14 BJagdG und Art. 12 BayJG. Wenn die Jagd in Eigenregie genutzt wird, dürfen laut Art. 12 (2) BayJG nur so viele Personen angestellt werden, wie nach Art. 15 (1) bei der Verpachtung Jagdpächter sein dürfen. Die Anzahl der Begehungsscheininhaber ist unbeschränkt.

BEWERTUNG DER PACTJAGD

Vorteile

- geringer Organisations- und Verwaltungsaufwand
- einfache finanzielle Regelung
- Wildschaden kann im Vertrag auf Pächter abgewälzt werden

Nachteile

- vertragliche Bindung auf mindestens neun Jahre
- Korrekturen nur mit Zustimmung des Pächters möglich
- Interessenskonflikte durch Trennung von Wald und Jagd

Empfehlungen für den Pachtvertrag

- klare Wildschadensübernahme durch Pächter (z.B. Rosenheimer Modell)
- Waldschutzkostenbeteiligung (in Form von Geld und/oder Arbeitsleistung)
- Festlegung der Hauptbaumarten (im Gesetz Hauptholzarten genannt) und baumartbezogene Verbissgrenzen (z.B. Eichenverjüngung darf auf Kontrollflächen nach drei Jahren maximal zu 10% verbissen sein)
- Kündigungsklausel bei Nichteinhaltung festgelegter Regeln (z. B. wenn wegen Verbiss waldbauliche Ziele nicht erreicht werden)
- Möglichkeit des körperlichen Nachweises für erlegtes Schalenwild schon mit aufnehmen
- Pachtzinsfestlegung im Anhalt an Verbissbelastung (hoher Verbiss = hoher Pachtzins, niederer Verbiss = niederer Pachtzins)
- bei der Auswahl des Pächters persönliche Einstellung, jagdliche Fähigkeiten und Ortsnähe vor hohe Pachteinahmen stellen
- regelmäßige Begänge durchführen (Kontrollpunkte festlegen; Kontrollzäune!)

- das Überjagen von Hunden muss bei mindestens drei revierübergreifenden Jagden erlaubt werden
- Aufteilung großer Jagdflächen in mehrere Bögen (Mindestgröße: 250 ha; Zustimmung der Unteren Jagdbehörde muss eingeholt werden). Das kann mehrere Vorteile haben:
 - mehrere Einzelverträge mit mehreren Pächtern
 - jeder Pächter ist verantwortlich, aber auch eigenständig und frei von Gruppenzwängen
 - bewährten Jägern kann am Pachtende eine Verlängerung angeboten werden
 - einzelnen Jägern kann bei entsprechendem Anlass gekündigt werden
 - bei gleichbleibenden Vertragsbedingungen kann der Pachtvertrag nach Ablauf der Mindestzeit verlängert werden, wobei Verlängerung von Jahr zu Jahr möglich ist (§ 11 Abs.4 BJagdG)

Zaungrenzen zeigen meist am deutlichsten den entscheidenden Einfluss des Rehwildverbisses auf die Entwicklung der Waldverjüngung.



BEWERTUNG DER REGIEJAGD/EIGENBEWIRTSCHAFTUNG

Vorteile

- Grundbesitzer bestimmt jagdliche Ziele und kann seine Interessen wahren
- Abschussplanung und -vollzug in einer Hand
- keine rechtlich vorgeschriebenen Mindestzeiten für die Bindung an einen Jäger
- erfolgsorientierte Beteiligung ortsansässiger Jäger
- Rückkehr zur Verpachtung jederzeit möglich

Nachteile

- „Anstellung“ (im Sinne von Beauftragung) eines Jägers (die Anstellung erfolgt im Allgemeinen ohne Bezahlung)
- Oftmals besteht das Problem darin genügend interessierte, gute und zuverlässige Jäger zu finden
- Grundbesitzer hat volle Verantwortung (z.B. gegenüber Jagdbehörde)
- Wildschadenersatz muss vom Grundbesitzer getragen werden
- Beitrag zur Berufsgenossenschaft muss von den Jagdrechtsinhabern bezahlt werden

Empfehlungen

- bei Grundbesitzern Informationen einholen, die bereits länger mit Jagd in Eigenregie Erfahrungen haben. (Der ÖJV Bayern kann bei der Vermittlung behilflich sein).
- möglichst große Mehrheit für Regiejagd gewinnen
- örtliche Jäger für Begehungsscheine gewinnen, mäßige, aber erfolgsorientierte Entgelte fordern (ggf. Entgeltverzicht bei Abschusserfüllung)
- umsichtige Auswahl des verantwortlichen Jägers
- Wildbretvermarktung soweit möglich über Schützen abwickeln

MODELLKALKULATION

Auch wenn es inzwischen waldfreundliche Pachtsysteme gibt, so überwiegen doch die Jagdpachtverhältnisse mit überhöhten Wildbeständen. In solchen Situationen stellt sich die Frage, wie die Rechnung nach einer Umstellung auf Eigenregie aussehen würde. Die soll im Folgenden modellhaft dargelegt werden. Unterstellt wird ein 500 ha großes Waldrevier, in dem 5 ha Neukultur pro Jahr vorgesehen sind. Daraus ergeben sich folgende Kalkulationen:

MODELLKALKULATION			
Ausgaben			
• Pacht		• Eigenbewirtschaftung	
Zaunbau:		Verwaltung:	
5 ha x 4500 € =	22.500 €	0,50 €/ha x 500 ha =	250 €
Zusätzliche Pflanzung:*		Waldschutz:	2.500 €
4 ha x 5000 € =	20.000 €	Sonstiges:	250 €
Summe Ausgaben:	42.500 €		3000 €
Einnahmen			
• Pacht		• Eigenbewirtschaftung	
Pachteinnahmen:		Begehungsscheine:	
500 ha x 15 € =	7.500 €	4 Scheine x 250 € =	1.000 €
		Wildbreterlös:	5.000 €
		Wildlinge und Weihnachtsbäume:	500 €
		Summe:	6.500 €
Summe Einnahmen:	7.500 €		
Vergleich Einnahmen/Ausgaben			
• Pacht		• Eigenbewirtschaftung	
Summe Ausgaben:	42.500 €		3.000 €
Summe Einnahmen:	7.500 €		6.500 €
Gewinn/Verlust:	- 35.000 €		+ 3.500 €

* Es wird unterstellt, dass 80% der Pflanzungen vermeidbar gewesen wären, wenn ein angepasster Wildbestand die Naturverjüngung zugelassen hätte.

Auch wenn diese Zahlen regional unterschiedlich sein können, zeigt das Modell deutlich, wie teuer die Pachtjagd kommt, wenn dort der Wildbestand überhöht ist und Kosten entstehen, die bei angepasstem Wildstand gar nicht anfallen würden.

Mit dem Modell wird jedoch auch klar, dass mit der Regiejagd kein Geld zu verdienen, sondern nur Geld zu sparen ist.

Abschussplanung beim Schalenwild

ZIELE UND VORSCHRIFTEN

Nach §21 Bundesjagdgesetz darf Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden. Ausnahmen gibt es bei krankem und verletztem Wild und für Schalenwild in Gebieten, wo die Hege aufgrund einer Verordnung untersagt ist (z. B. außerhalb von Rotwildgebieten). Ursprünglich sollte mit der Einführung des Abschussplanes verhindert werden, dass zu viele Tiere geschossen und der Wildbestand zu stark reduziert oder gar ausgerottet wird. Heute geht es zumindest beim Rehwildabschuss überwiegend darum mit ausreichenden Abschüssen zu verhindern, dass der Wildbestand anwächst und die Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft Überhand nehmen.

Für den Waldbesitzer sind folgende Vorschriften von besonderem Interesse: Der Jagdausübungsberechtigte (das ist in der verpachteten Jagd der Jagdpächter und in der Regiejagd der Eigenjagdberechtigte bzw. die Jagdgenossenschaft) hat den Abschussplan jeweils für ein Jagdjahr, den Abschussplan für Rehwild jeweils für 3 Jagdjahre aufzustellen.

Der Abschussplan ist vom Jagdausübungsberechtigten, bei gepachteten Jagden auch vom Verpächter zu unterzeichnen und bis 15. April des Jagdjahres, für das der jeweilige Abschussplan aufzustellen ist, der Unteren Jagdbehörde vorzulegen.

Bei fehlendem Einvernehmen des Verpächters oder bei sonstigen Einwendungen von Jagdgenossen gegen den Abschussplan sind die Gründe einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vom Verpächter oder Jagdvorstand zu vermerken. Die entsprechende Vorschrift des Bundesjagdgesetzes (§21 Abs. 1 BJG) lautet: „Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu

beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht ist“.

Früher beruhte die Abschussplanung hauptsächlich auf Wildbestandsermittlungen der Revierinhaber, die wenig brauchbar waren, da sie in der Mehrzahl der Fälle den tatsächlich vorhandenen Schalenwildbestand erheblich unterschätzten.

Nach Art. 32 (1) des Bayerischen Jagdgesetzes ist bei „der Abschussplanung [...] neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung zu berücksichtigen.“

Seit 1986 und zuletzt 2018 werden dazu von der Unteren Forstbehörde alle drei Jahre Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung erstellt. 2012 wurden diese nur auf die Hegegemeinschaften bezogenen Grundla-

Die Tanne ist eine sehr verbissgefährdete Baumart. In Wäldern mit zu hohen Wildbeständen verschwindet sie meist ganz.



gen der Abschussplanung durch die sog. Revierweisen Aussagen ergänzt. Die Revierweisen Aussagen sind für den Revierabschuss besonders wichtig. Um ihre Aussagekraft zu verbessern, sollten im Idealfall außer den von der Forstbehörde erfassten Stichproben von Verjüngungsflächen mit mindestens 50 Meter Längsdurchmesser zusätzlich prüfbare Erhebungen anhand von Weiserzäunen und Aufnahmetrakten vorliegen, die sich auch auf Kleinflächen beziehen können. Insbesondere die unterschiedlichen Verhältnisse in Weiserzäunen und geeigneten Vergleichszäunen sind auch bei der Erhebung des Wildschadens von großem Vorteil.

Zusätzliche Revierbegänge zwischen den im Dreijahresabstand gefertigten Forstlichen Gutachten zeigt vorhandenen Handlungsbedarf schneller auf. Z. B. konnte in einigen Revieren auf die Verbisszunahme in der Folge des Trockenjahres 2003 bereits im Frühjahr 2004, dem Jahr der Erstellung des Dreijahresabschlusses, und nicht erst nach der Aufnahme 2006 reagiert werden.

WIE WIRD GEWÄHRLEISTET, DASS DIE PLÄNE AUCH VOLLZOGEN WERDEN?

Hier liegt ein großes Problem; denn wenn sich über längere Zeit die Abschussplanung an den gesetzlichen Vorgaben und den dazu ergangenen Richtlinien ausgerichtet hätte, müsste das Wildschadensproblem eigentlich längst gelöst sein. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie die Zahlen der Forstlichen Gutachten nachweisen. Es besteht deshalb der begründete Verdacht, dass die Abschusspläne teilweise nicht erfüllt werden.

Tatsächlich ist der Jagd ausübende aber verpflichtet, den Abschussplan zu erfüllen (§21 Abs.2 BJagdG), notfalls unter Hinzuziehung anderer Jäger. Die Nichterfüllung ist eine Ordnungswidrigkeit, die nach dem Bayerischen Jagdgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann (Art. 56 Abs.1, Satz 6a BayJG).

Wenn der Revierinhaber seiner Aufgabe nicht nachkommt, kann die Jagdbehörde schließlich die Erfüllung des Abschussplanes dadurch erzwingen, dass sie auf seine Rechnung den Wildbestand durch Dritte vermindern lässt.

Zum Nachweis der Erfüllung des Abschussplanes ist der Revierinhaber verpflichtet, eine Liste über das erlegte Wild zu führen („Streckenliste A“). Die

Eintragungen in die Liste sind beim Schalenwild und sonstigem abschusspflichtigen Wild innerhalb einer Woche vorzunehmen. Die Streckenliste ist der Jagdbehörde auf Verlangen vorzulegen (§16 (2) Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz AVBayJG). Wenn der Verdacht besteht, dass dabei falsche Angaben gemacht werden, kann die Jagdbehörde die Kontrolle verschärfen und verlangen, ihr jeden Abschuss sofort zu melden und das erlegte Stück oder Teile desselben vorzulegen (körperlicher Nachweis Art. 32 Abs.4 BayJG). Diese Möglichkeiten stehen auch der Jagdgenossenschaft zu, wenn dies im Pachtvertrag vorgesehen wurde. Dieser Nachweis bietet mit relativ wenig Aufwand einen Einstieg in eine nachhaltige Kontrolle, dass Abschüsse wirklich erfolgt sind und nicht einfach nur der Jagdbehörde gemeldet werden. Das bedeutet nicht automatisch, dass der körperliche Nachweis ein bestehendes Vertrauensverhältnis belastet. Da man von Anfang an

In gut bejagten Revieren können auch verbissgefährdete Baumarten wie Tanne und Eiche ohne Schutzmaßnahmen aufwachsen.



offen miteinander umgehen sollte, kann man den körperlichen Nachweis ohne jedes Misstrauen einführen. Hier gilt ganz einfach der bekannte Grundsatz: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Die geringste Kontrollmöglichkeit besteht in der monatlichen Vorlage der Streckenliste. Weiterhin kann jedes erlegte Stück per SMS, Email oder Handyanruf dem Jagdvorsteher gemeldet werden, z. B. unter Angabe des Abschussortes. Auch (mobile) digitale Revi-erorganisationsprogramme können hierbei nützlich sein.

Es bestehen also vielseitige Möglichkeiten, dafür zu sorgen, dass die mit großem bürokratischem Aufwand aufgestellten Abschusspläne auch eingehalten werden. Einzelne Jagdgenossen, die von Wildschäden betroffen sind und den berechtigten Verdacht hegen, die Abschusspläne stünden nur auf dem Papier, sollten daher von der Unteren Jagdbehörde verlangen, dass der Abschuss wirksam kontrolliert wird.

Ergebnisse der Verbissgutachten in Bayern (Leittriebverbiss):			
	1986	1997	2018
Buche:	42,9%	18,0%	13,1%
Eiche:	39,4%	37,0%	25,8%
Tanne:	46,8%	34,0%	13,3%

Quelle: StMELF

Obwohl die Verbisszahlen seit der Einführung des Forstlichen Gutachtens zurückgegangen sind, wurde beim Forstlichen Gutachten 2018 bei 47% der Hegegemeinschaften in Bayern ein „untragbarer“ Wildverbiss festgestellt. Das bedeutet, dass zumindest auf fast der Hälfte der Waldfläche Bayerns ein zielgerichtet gemischter Jungwald nicht ohne wildabweisenden Zaun oder Einzelschutz aufwachsen kann. Von angepassten Schalenwildbeständen kann hier kaum die Rede sein!

Wildfütterung

RECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Das Bundesjagdgesetz überlässt im Wesentlichen den Ländern die Regelung der Wildfütterung. Im Gesetz wird lediglich festgestellt, dass zum Jagdschutz der Schutz des Wildes vor Futternot gehört und dass dazu die Länder die näheren Bestimmungen treffen (§23 BJagdG). Eine wichtige Grundsatzbestimmung findet sich jedoch in der Einleitung des Gesetzes. Dort heißt es unter anderem: Ziel der Hege ist „die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes“ (§1 Abs. 2 BJagdG). Dem Hegeziel widersprechen daher von Fütterung abhängige oder an Fütterung angepasste Wildbestände. Abgeleitet davon ermächtigt das Bundesjagdgesetz die Länder, Fütterungen von Wild zu untersagen oder von einer Genehmigung abhängig zu machen (§28 Abs. 5 BJagdG).

Im Bayerischen Jagdgesetz wurden folgende Regelungen getroffen:
Art. 43 BayJG:

„(1) Der Schutz und die Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes sind Aufgabe des Revierinhabers, der im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen der Reviergestaltung und Äsungsverbesserung die Voraussetzungen dafür schaffen soll, dass das Wild auch in der vegetationsarmen Zeit natürliche Äsung findet. (...)

(2) Durch die Fütterung des Wildes darf die Verwirklichung des Hegeziels (§1 Abs. 2 BJagdG) nicht gefährdet werden.“

In der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVBayJG) wird eine **missbräuchliche Fütterung** definiert:

§23a (2) Missbräuchlich ist eine Wildfütterung, durch die das Hegeziel (§1 Abs. 2 BJagdG) gefährdet wird. Eine solche kann im Regelfall angenommen werden, wenn

1. Futtermittel ausgebracht werden, die nach Zusammensetzung, Qualität oder Menge den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen der jeweiligen Wildart nicht entsprechen.
2. Schalenwild außerhalb der Notzeit gefüttert wird; ausgenommen sind hiervon Ablenkungsmaßnahmen für Schwarzwild oder
3. Schalenwild in oder um unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit Schutzwäldern [...] gefüttert und dadurch die Schutzfunktion des Waldes beeinträchtigt oder gefährdet wird.

DIE GÄNGIGE PRAXIS VIELER JÄGER

Wildfütterung gehört nach Auffassung vieler Jäger zur Hege und spielt in der Jagdpraxis eine große Rolle. Allerdings werden nur einige wenige Wildarten gefüttert, dazu gehören vor allem das Rot- und das Rehwild. Mancherorts kommt auch das Schwarzwild hinzu. Die dargereichten Futtermittel sind vielfältig und stammen im Wesentlichen aus der Viehhaltung. Sie reichen von Silage über Rüben, Heu, Trester bis zu Kraftfutter und Lebensmittelabfällen. Häufig wird Salz als Appetitanreger, Arzneimittel gegen Darmparasiten und Wirkstoffe zur besseren Geweihbildung mit verabreicht. Die Fütterung ist für die Jäger interessant. Sie lockt erfahrungsgemäß Wild an. Die Wilddichte erhöht sich und damit steigen auch die Chancen für den Jagderfolg. Außerdem hat gut ernährtes Wild stärkere Trophäen (Geweih) und nicht zuletzt macht der Jäger für jeden sichtbar, dass er das Wild nicht nur schießt, sondern auch hegt. Allerdings ist die Wildfütterung seit einiger Zeit heftig umstritten und stößt vor allem bei Ökologen aber auch bei Forstleuten und Waldbesitzern zunehmend auf Ablehnung.

DIE AUSWIRKUNG AUF WILD UND WALD

Vor allem Wildbiologen weisen darauf hin, dass Wildtiere an den winterlichen Nahrungsengpass von Natur aus gut angepasst sind und auf Fütterung grundsätzlich nicht angewiesen sind. Im Urwald können sie ohne menschliche Hilfe selbst härteste Winter überstehen. Am Beispiel des Rehwildes kann gezeigt werden, dass die Tiere im Winter einen deutlich verringerten Nahrungsbedarf haben. Dafür verantwortlich sind unter anderem anatomische

Anpassungen wie das dichte Winterkleid, die Auskleidung des Pansens, die Zusammensetzung der Darmbakterien sowie verminderte Bewegungsaktivitäten im Winterhalbjahr. Kraffuttermgaben wie Getreide (ganz oder geschrotet) können für manchen Wiederkäuer zu einer Pansenazidose und damit zum Tode führen.

Prof. Arnold aus Wien konnte nachweisen, dass Rotwild im Winter und in der Nacht die Körpertemperatur z.B. in den Läufen auf ca. 15° C absenkt. Der Puls verringert sich von 90 auf 60 Schläge/ Min. Der Winter ist tatsächlich eine natürliche „Fastenzeit“ für Wildtiere. Die Wildtiere sind durch jahrtausendelange Evolution daran angepasst. Dass im Winter einzelne Individuen sterben ist nicht nur völlig natürlich, es ist sogar wichtig: Es dient der Gesunderhaltung der Gesamtpopulation, denn es trifft in erster Linie Tiere in

Fütterungen führen zu einer Stabilisierung überhöhter Schalenwildbestände und zu einer Erhöhung des Verbissdrucks. Daher sind Fütterungen in Bayern gesetzlich nur in Notzeiten, z. B. bei sehr hohen Schneelagen, erlaubt.



schlechter körperlicher Verfassung. Damit ist es ein entscheidender Teil der Evolution, denn es sollten auch nur die stärksten und fittesten Individuen überleben, um auch in Zukunft eine gesunde, flexible und an die jeweiligen Lebensumstände angepasste Population zu erhalten. Die Fütterung von Wildtieren hebt diesen natürlichen Regelmechanismus auf und führt zu einem mehr oder weniger starken Anstieg der Tierbestände. Gewichtige ökologische Gründe sprechen deshalb gegen die Fütterung.

Eine aktuelle Studie der TU München hat in zwei Untersuchungsgebieten (Oberbayern u. Niederbayern) innerhalb von drei Jahren Rehe und deren Panseninhalt untersucht. Es wurde festgestellt, dass das Rehwild in den drei Jahren auch ohne Fütterung immer ausreichend mit Energie versorgt war. Nur wenn die Rehwilddichte zu hoch wird, kann die Energieversorgung durch die im Revier vorkommenden Äsungsmöglichkeiten nicht mehr sichergestellt werden. (König 2016)

Kritische Einwendungen gegen eine Fütterung von Schalenwild erheben aber auch Waldbesitzer und Förster. Sie können beobachten, dass zwischen Wildfütterung und Wildschäden am Wald und der Waldvegetation ein enger Zusammenhang besteht. In Revieren, in denen intensiv gefüttert wird, treten in aller Regel auch besonders hohe Verbiss- und Schältschäden auf. Wie bereits erwähnt vergrößert eine Wildfütterung den Wildbestand künstlich. Der vermehrte Nahrungsbedarf wird zwar teilweise durch das menschliche Futterangebot gedeckt, aber niemals ganz. Denn das Wild ernährt sich, auch wenn es gefüttert wird, immer auch noch von der natürlichen Vegetation. Dies führt zwangsläufig zu Schäden, die besonders im Umkreis der Fütterung groß sind.

Die in der jagdlichen Literatur teilweise verbreitete Ansicht, mit Hilfe der Fütterung ließen sich Wildschäden vermeiden, trifft jedenfalls nicht zu. Im Gegenteil, es kommt zu massiven Zusammenrottungen von Wild um die Futterstellen herum. Von Waldbesitzern und Förstern, die an der Eindämmung von Wildschäden interessiert sind, wird die Wildfütterung deshalb mit Recht abgelehnt. Jeder Waldbesitzer hat das Recht, dass auf seinem Grund und Boden die Fütterung eingestellt und die Futterstellen entfernt werden.

Wildschadensersatz

ERSATZPFLICHT NACH DEN JAGDGESETZEN

Nach dem Bundesjagdgesetz haben die Grundeigentümer Anspruch auf eine Jagdausübung, die Wildschäden möglichst vermeidet. Ein aufgetretener Wildschaden muss ersetzt werden. Die entscheidende Bestimmung des Gesetzes ist der §29 (1) BJagdG:

„Wird ein Grundstück [...] durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. [...] Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter“.

Im Pachtvertrag kann die Ersatzpflicht auch auf andere Tierarten (z.B. Hasen) ausgeweitet werden.

Falls im Pachtvertrag nicht anders geregelt, besteht auch ein eingeschränkter Anspruch auf Wildschadensersatz (§32 (2) BJagdG) an Weinbergen, Gärten und Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzeln stehenden Bäumen, Freilandpflanzungen von Garten- und hochwertigen Handelsgewächsen und Forstkulturen, die durch das Einbringen anderer als im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind. Hier muss allerdings nur Ersatz geleistet werden, wenn übliche Schutzvorrichtungen hergestellt, bzw. funktionstüchtig unterhalten (Rechtsprechung 1992) wurden. Die wichtigste übliche Schutzvorrichtung ist der Zaun gegen Rehwild, der mindestens 1,50 Meter hoch sein soll.

SCHADENSERSATZ NACH JAGDPACHTVERTRAG

Im Jagdpachtvertrag können und sollen Regelungen getroffen werden, die klären, ob und wie weit der Jagdpächter die Schadenersatzpflicht – auch über die gesetzlichen Vorschriften hinaus – übernimmt (§29 (1) BJagdG). Der Ökologische Jagdverein Bayern schlägt vor, den Ersatz der Wildschäden möglichst eindeutig mit Schadenssätzen festzulegen, wie dies z.B. mit dem Mustervertrag des Bayerischen Bauernverbands erfolgt.

An dieser Stelle ist auf die Berechnungshilfe zu Wildschäden im Wald des Bayerischen Bauernverbands hingewiesen, die Sie unter folgendem Link finden:

Wildschäden im Wald richtig bewerten - so geht's

<https://www.bayerischerbauernverband.de/themen-erzeuger-vermarktung/wald-jagd/wildschaeden-im-wald-richtig-bewerten-so-gehts-670>

VERFAHREN

Das Verfahren zur Abwicklung von Wildschäden ist in der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz geregelt (§24ff AVBayJG). Entscheidend ist, dass vor einer Schadenersatzklage vor Gericht erst der Weg über ein Vorverfahren mit bestimmten Fristen gegangen werden muss.

Ersatzpflichtige Wild- und Jagdschäden an forstwirtschaftlichen Grundstücken sind jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, alle anderen Schäden binnen einer Woche bei der zuständigen Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden. Verspätet angemeldete Ansprüche und offensichtlich unbegründete Ansprüche werden von der Gemeinde zurückgewiesen, wenn sie trotz Belehrung aufrechterhalten werden (Zurückweisungsbescheid).

Gütliche Einigung: Eine gütliche Einigung durch eine Vereinbarung der Beteiligten kann unabhängig von den Vorschriften des Vorverfahrens durchgeführt werden: Ist aber die Frist für die Anmeldung eines Schadens versäumt, ist der Waldbesitzer in einer schlechten Verhandlungsposition.

Vorverfahren: Bei rechtzeitiger Anmeldung eines Schadens beraumt die Gemeinde unverzüglich einen **Schätzungstermin am Schadensort** an. Zu diesem Termin wird außer den Beteiligten ein Schätzer eingeladen, wenn:

- ein Beteiligter dies beantragt,
- eine gütliche Einigung nicht zu erwarten ist,
- andere Gründe dies erfordern.

Kommt eine **gütliche Einigung** zustande, wird eine **Niederschrift** gefertigt, in der

- Ersatzberechtigter und Ersatzpflichtiger,
- Schadenshöhe,
- Zeitpunkt der Ersatzleistung,

- Art und Umfang des Schadens,
 - vereinbarte Kostentragung
- angegeben werden.

Kommt **keine gütliche Einigung** zustande, ist – falls noch nicht erfolgt – ein **Schätzer** hinzuzuziehen. Der Schätzer hat ein schriftliches Gutachten abzugeben, das folgende Angaben enthalten muss:

- Bezeichnung und Kulturart des beschädigten Grundstücks,
- Wildart, die den Schaden verursacht hat,
- Umfang des Schadens,
- Schadensbetrag,
- Mitverantwortung des Geschädigten.

Wildschäden im Feld sind in der Regel viel leichter zu erfassen als im Wald. Dort ist auch der Wildschadensausgleich für den Grundeigentümer meist befriedigend durchsetzbar. Bei Schäden im Wald sieht das anders aus.



Das Gutachten soll auf die Streitpunkte eingehen, die einer gütlichen Einigung entgegenstehen. Auf der Grundlage des Gutachtens erlässt die Gemeinde einen schriftlichen Vorbescheid, der eine Belehrung über die Möglichkeit der Klageerhebung enthält.

Die Niederschrift über eine gütliche Einigung ist eine Woche nach Zustellung, der Vorbescheid zwei Wochen nach Zustellung an den Ersatzpflichtigen vollstreckbar, sofern nicht fristgerechte Klage erhoben wird. Ist ein Zurückweisungsbescheid oder ein Vorbescheid ergangen, so kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheids Klage beim Amtsgericht erhoben werden.

Um die vorgeschriebenen Meldestichtage einhalten zu können, sollten die Waldbestände mindestens zweimal im Jahr auf Wildschäden überprüft werden.

NACHWEIS VON WILDSCHÄDEN MIT VERGLEICHSZÄUNEN (WEISERZÄUNE)

Um die Ursache und das Ausmaß von Wildschäden nachweisen zu können, ist es zweckmäßig, Kontrollzäune (10x10 oder 5x5) anzulegen. Schon nach wenigen Jahren lässt sich anhand eines Vergleichs der Vegetation zeigen, welcher Schaden dem Wild anzulasten ist. Auch bei den Revierweisen Aussagen im Rahmen der Erstellung des Forstlichen Gutachtens können sog. Weiserzäune bei der Beurteilung hinzugezogen werden.

WILDSCHADENSSCHÄTZUNG

Die Ermittlung von Wildschäden im Wald ist schwierig. Grundsatz des Schadenersatzes ist, dass der Geschädigte möglichst wieder in den Zustand kommt, in dem er ohne Schaden wäre (Naturalrestitution). Wenn die Naturalrestitution nicht möglich ist, hängt die Schadenshöhe u.a. von langfristigen Prognosen für die Schadensentwicklung ab. Besonders schwierig ist die Schätzung, wenn der Schaden einem halbjährigen Abrechnungszeitraum zugeordnet werden muss.

Hilfen geben Tabellen, wie sie z.B. der Bayerische Bauernverband und der Bayerische Waldbesitzerverband. Auskünfte und Beratung geben auch die amtlichen Wildschadensschätzer.

VERFAHRENSKOSTEN

Die Gemeinde bestimmt im Vorbescheid, wer in welchem Umfang die Verfahrenskosten zu tragen hat. Der Ersatzpflichtige trägt die Kosten, wenn dem Wildschadensersatzantrag in vollem Umfang stattgegeben wird. Wird der Antrag zurückgewiesen, so muss der Antragsteller die Kosten in vollem Umfang selber tragen. Hat der Geschädigte nur zum Teil Erfolg, sind die Kosten entsprechend aufzuteilen.

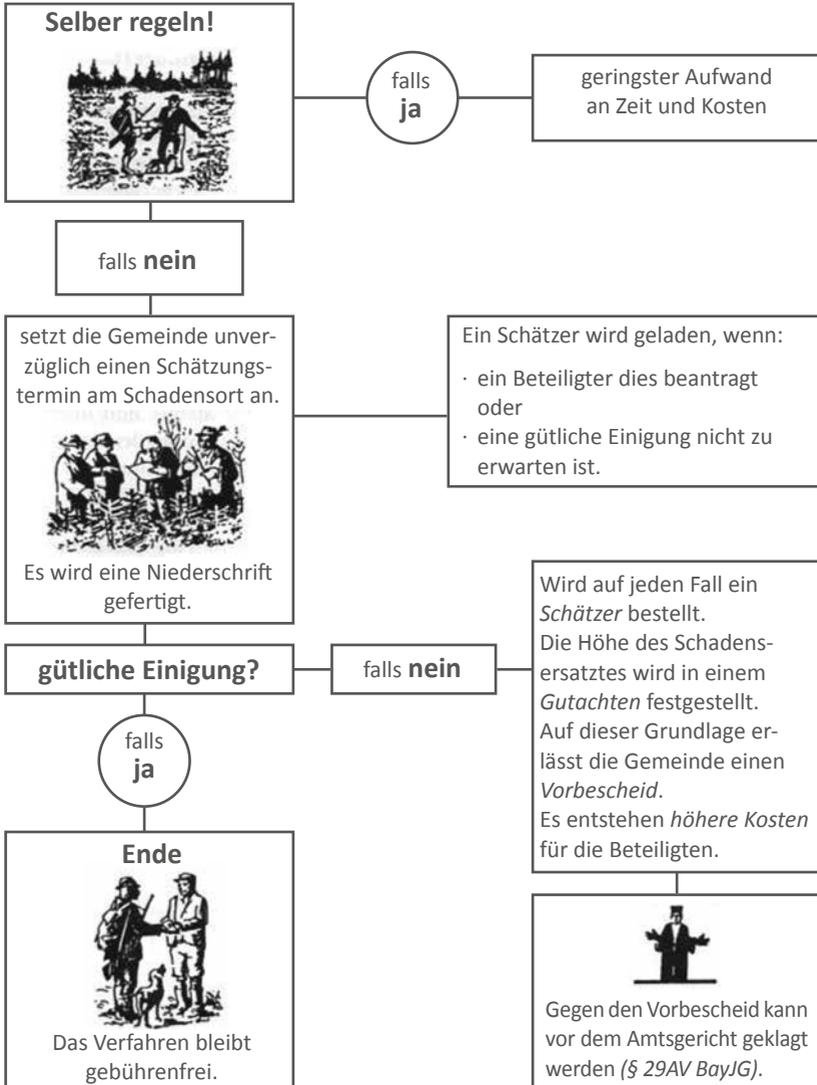
Das Amtsgericht Kelheim kommt in seinen Ausführungen zum § 91 ZPO zu dem Ergebnis, dass auch danach der Ersatzpflichtige die Kosten des gesamten Rechtsstreits zu tragen hat, wenn diese den materiellen Anspruch weit übersteigen. (Der Bayerische Waldbesitzer 6/10; AZ Amtsgericht Kelheim 1C494/10)

EINE SCHADENSANMELDUNG TRÄGT ZUR KÜNFTIGEN SCHADENSMINDERUNG BEI!

Wildschäden im Wald werden oft nicht geltend gemacht: Der Aufwand für die Ermittlung ist hoch, das Ergebnis für einen Abrechnungszeitraum niedrig. Die Schäden treten aber in der Regel Jahr für Jahr auf und summieren sich. Deshalb ist der Waldbesitzer gut beraten, wenn er von Bagatellschäden abgesehen alle Wildschäden anmeldet. Damit wird erreicht, dass Jagdpächter und Jagdbehörde auf die Schäden aufmerksam werden und bei Abschussplanung, Abschuss und Kontrolle Konsequenzen gezogen werden.

WIE KANN DER WILDSCHADEN GELTEND GEMACHT WERDEN?

Übersichtlich wird das Verfahren im Beratungsordner „Wald und Wild“ der Führungsakademie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Vorlage Nr.60-FüAK) wiedergegeben:



Die Auswirkungen überhöhter Schalenwildbestände auf Wald und Forstwirtschaft

Überhöhte Schalenwildbestände haben entscheidende Auswirkungen auf den Zustand und die Entwicklung der Waldökosysteme und damit auch auf die Forstwirtschaft.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE WALDÖKOSYSTEME

Hohe Wildbestände führen bei gleichen Bedingungen zu mehr Wildverbiss als niedrige. Damit ist eine Beeinträchtigung der Artenvielfalt und der Stabilität der Waldökosysteme verbunden.

Folgende Auswirkungen sind von besonderer Bedeutung:

Waldbäume

- Die Verjüngung des Waldes kann durch den Verbiss an Knospen und Trieben junger Waldbäume stark verzögert und gehemmt werden. Oft kann sich eine Naturverjüngung gar nicht etablieren, weil bereits die auflaufenden Keimlinge abgeäst werden.
- Besonders erschwert wird die Verjüngung aller verbissemppfindlichen Baumarten. Zu ihnen gehören viele Laubbäume, die Tanne und viele seltene Baumarten wie zum Beispiel Elsbeere, Speierling, Eibe, Eberesche. Sie werden dadurch vielfach von den robusteren und weniger gefährdeten Nadelbaumarten, hauptsächlich von Fichte und Kiefer, überwachsen und verdrängt (sog. Entmischung).

Sträucher und Bodenpflanzen

Zurückgedrängt werden aber auch die Sträucher, Gräser, Kräuter, Farne und Pilze und die von ihnen abhängigen Vögel, Schmetterlinge, Bienen und andere Insekten. Zu den Arten, die besonders unter dem Äsungsdruck des Wildes leiden gehören zum Beispiel die Heidelbeere, der Waldfrauenfarn und andere Farnarten, der Türkenbund, Glockenblumen, das Waldweidenröschen, die Waldsegge, der Efeu, der Hasenlattich u. a. Durch die selektive Nutzung der Bodenvegetation verarmt die Pflanzenvielfalt. Besonders auf Standorten, wo Pflanzenarten nur spärlich und allmählich ankommen, führen geringe Änderungen in den Wettbewerbsverhältnissen zur flächigen Vergrasung. Besonders die stickstoffbindenden Krautarten werden zurückgedrängt, wovon die Bodenfruchtbarkeit leidet. Gefürchtete Grasfilze bilden u.a. die Seegrassegge und das Calamagrostis (Reitgras). In der Folge der Vergrasung kann es verstärkt zu Frostschäden, Mäuse- und Insektenmassenvermehrungen mit den bekannten Schäden kommen.

Bei überhöhten Beständen der großen Schalenwildarten Rotwild, Damwild, Sikawild und Muffelwild entsteht neben dem Verbiss an Knospen und Trieben Verbiss an der Rinde heranwachsender Baumstämme bis hin zu 50-jährigen Beständen. Der Vorgang wird als „Schälen“ bezeichnet. Über die Schälwunde dringen Fäulnispilze in das Holz des Stammes ein. Geschädigte Baumbestände sind in ihrer Vitalität geschwächt und besonders anfällig gegen Sturm, Schneebruch und Insektenkalamitäten.

Übernutzung der Waldbodenvegetation durch überhöhte Bestände von Reh-, Rot- und Gamswild führt zur Verringerung der Bodenlebewesen und der Humusschicht. Damit wird die Vitalität und die Wasserspeicherfähigkeit der Böden negativ beeinflusst.

DIE FOLGEN FÜR WALDBAU UND FORSTWIRTSCHAFT

Für Waldbau und Forstwirtschaft ergeben sich daraus eine Reihe von schwerwiegenden Beeinträchtigungen:

- Die verbissbedingte Verzögerung des Jugendwachstums führt zu Holzwachstumsverlusten und erhöht die Pflegekosten in der Jugendphase der Bestände. Bleibt die Naturverjüngung aus oder kommt sie nicht ausreichend an, entstehen Kosten für die notwendig werdenden künstlichen Saaten und Pflanzungen. Bei den verbissempfindlichen Baumarten (Tanne und Laubholz) fehlt die Naturverjüngung besonders häufig.

Schälwunden entwerten die wertvollsten Bereiche des Stammes. Sie sind zudem Eintrittspforten für Fäulepilze.



- Zur Verhinderung von Verbisschäden müssen Waldbesitzer häufig Schutzvorkehrungen treffen (Zäune, chemische Streich- und Spritzmittel): Auch diese Maßnahmen sind in Herstellung und Unterhalt außerordentlich kostspielig.
- Der starke Verbiss an Baumarten, die zur Stabilisierung von Wäldern beitragen können (Tanne, Eiche, Elsbeere, ...) führt oft dazu, dass diese Arten verloren gehen und labile, gegen Sturm und Schneebruch anfällige Wälder heranwachsen.
- Durch die Entmischung werden Wälder anfälliger für die Massenvermehrung von Schädlingen (z.B. bei Fichtenmonokultur Borkenkäfer und Fichtenblattwespe). Starker Wildverbiss bedeutet für den Waldbesitzer deshalb immer Ertragsverluste und eine erhebliche Erschwerung der Waldverjüngung. Trotz großer Bemühung scheitert in der Praxis deshalb oftmals die angestrebte Entwicklung von Mischwäldern mit hohen Laubbaumanteilen. Kommen zu den Verbisschäden noch Schälsschäden hinzu, werden die Probleme noch größer.
- Das Holz geschälter Bestände ist wegen der Fäule im unteren Stammteil zu einem beträchtlichen Teil entwertet und unverkäuflich. Die für die Holzernste aufzuwendenden Kosten steigen an.
- Die stark geschädigten, labilen Bestände müssen meist vorzeitig durch Saat oder Pflanzung künstlich wieder verjüngt werden.
- Technische Schutzmaßnahmen gegen das Schälen – wie das Kratzen der Rinde, chemische Streichmittel, Drahtosen oder Zäune – sind sehr teuer und meist nur beschränkt wirksam.

UMFANG UND FINANZIELLE BEDEUTUNG DER WILDSCHÄDEN IM WALD

Im dreijährigen Turnus führt die Bayerische Forstverwaltung landesweit eine Verbissinventur bei der Waldverjüngung durch, das sog. Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung. Auf ungeschützten Flächen ist die Verbissbelastung z. B. bei der Kiefer und Fichte vergleichsweise niedrig, bei der Eiche und Tanne besonders hoch.

Hohe Ausgaben für Zäune oder Kulturen, die aufgrund zu hoher Wilddichten notwendig werden, sind aus ökonomischer Sicht nicht akzeptabel. Zudem können mit einer nicht oder schlecht funktionierenden Naturverjüngung, sowie notwendig werdenden Zäunungsmaßnahmen enorme finanzielle Verluste entstehen. Trotz äußerst moderater Annahmen für Kulturausgaben und Zäune (3.000 € Zaunkosten/ ha), ergeben sich dadurch jährliche Verluste von bis zu 60 Euro/ha. (vgl. Der Wald-Wild-Konflikt - Analyse und Lösungsansätze vor dem Hintergrund rechtlicher, ökologischer und ökonomischer Zusammenhänge von Prof. Dr. Christian Ammer, Dr. Torsten Vor, Prof. Dr. Thomas Knoke, Dr. Stefan Wagner)

Wenn die Verjüngung nur hinter Zäunen aufwachsen kann, dann stimmt die Jagd nicht.





Schutzmaßnahmen gegen den Verbiss erfordern durch Bau, Kontrolle, Unterhalt und Abbau einen hohen Zeit- und Geldaufwand. Schwarzwild, das die Zäune hochhebt, oder der Windwurf bei Stürmen machen eine ständige Kontrolle notwendig.



Anhang

BEISPIEL FÜR EINEN JAGDPACHTVERTRAG

Hinweise für Jagdpachtverträge – bitte unbedingt beachten:

1. Allgemeines: Nachfolgend finden Sie einen Jagdpachtmustervertrag. Dieser Vertrag enthält übliche Regelungen, die jedoch im Hinblick auf die individuellen Pachtverhältnissen vor Ort, der jeweils gültigen Rechtsprechung genau geprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Es gibt auch andere Varianten von Pachtverträgen. Der Jagdpachtmustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Als vorteilhaft hat sich die Ergänzung des Pachtvertrags mit einer Benennung der schadensersatzpflichtigen Hauptholzarten und der pauschalen Schadensersatzbeträge (vgl. Anhang „Entschädigungsregelung“) erwiesen. Wo Schwarzwildschäden zu befürchten sind oder aus anderen Gründen Bewegungsjagden auf Schalenwild durchgeführt werden, sollte der Pächter im Hinblick auf die Senkung der Schäden zur Teilnahme an übergreifenden Jagden und im Zusammenhang mit diesen Jagden zur Duldung überjagender Hunde verpflichtet werden (vgl. §14 des Jagdpachtvertrags I).

2. Haftungsausschluss: Der gesamte Inhalt des Jagdpachtmustervertrages dient nur der allgemeinen Information. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass insbesondere keinerlei Haftung im Hinblick auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Verständlichkeit der in dem Vertrag enthaltenen Informationen und Formulierungen und die juristische Aktualität im Hinblick auf die einschlägige Rechtsprechung übernommen wird. Eine Rechtsberatung geht mit der Zurverfügungstellung des Jagdpachtmustervertrages ausdrücklich nicht einher.

3. Abschließend beachten Sie bitte: Wir empfehlen Ihnen, eine spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei vor Abschluss Ihres Jagdpachtvertrages zu Rate zu ziehen.

4. Weitere Informationen: Der Deutsche Forstwirtschaftsrat (DFWR) gibt Hinweise zur inhaltlichen Ausgestaltung von Jagdpachtverträgen. Sie finden diese auf der Homepage des DFWR unter: <https://www.dfwr.de/index.php/forstpolitik/wald-und-wild>

JAGDPACHTVERTRAG I

Jagdpachtvertrag über das Gemeinschaftsjagdrevier

Name & Nummer des Reviers

Zwischen der Jagdgenossenschaft

Verpächter

und

1. Herr/Frau _____

wohnhaft in _____

Alleinpächter/Mitpächter Flächenanteil (ha) _____

2. Herr/Frau _____

wohnhaft in _____

Mitpächter Flächenanteil (ha) _____

2. Herr/Frau _____

wohnhaft in _____

Mitpächter Flächenanteil (ha) _____

§ 1 Gemeinschaftsjagdrevier

Verpachtet wird das gesamte Jagdausübungsrecht auf den Grundstücken, die zum vorher genannten Gemeinschaftsjagdrevier gehören. Das Revier umfasst ca. _____ ha¹. Der beiliegende Jagdkataster-Lageplan in Anhang 1 ist Bestandteil dieses Vertrags. Unverzüglich nach Vertragsabschluss erfolgt eine Reviereinweisung mit dem Jagdvorstand und dem/den Pächter(n), dabei ist eine genaue Grenzbeschreibung zu dokumentieren und dem Vertrag in Anhang 1 mit beizulegen.

§ 2 Pachtdauer

Die Laufzeit des Pachtvertrages richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben von § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 BJagdG i. V. m. Art. 14 Abs. 2 BayJG. Bei Unterschreitung der Mindestlaufzeit² nach Art. 14 Abs. 2 BayJG ist der Grund dafür in Anhang 2 aufgeführt und die schriftliche Zustimmung der Unteren Jagdbehörde eingeholt.

Die Pachtzeit beginnt am 01. April _____ und endet am 31. März _____, somit beträgt die Pachtdauer _____ Jahre.

Eine Verlängerung des Jagdpachtvertrags erfolgt nicht automatisch. Sie kann auf einen kürzeren oder längeren Zeitraum festgelegt werden (§ 11 Abs. 4 Satz 4 BJagdG) und ist an vertragsbedingte Aufgaben gebunden.

§ 3 Pachtzins

Der jährliche Pachtpreis beträgt für die Gesamtfläche (ca. _____ ha) des Reviers

_____ €, in Worten _____ Euro.

Der Pachtpreis und zusätzlich vereinbarte Leistungen sind jährlich im Voraus bis zum 15. April auf das vom Verpächter angegebene Konto zu überweisen. Bei Vergrößerung/Verkleinerung des Reviers oder Jagdbogens kann eine entsprechende Pachtpreisanpassung stattfinden (Art. 5 Abs.1 BayJG).

Zusätzlich vereinbarte Leistungen:

§ 4

Der Pächter und die Mitpächter versichern

- nicht Pächter oder Mitpächter eines anderen deutschen Jagdreviers zu sein,
- nicht als Jagdgast Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis in einem anderen deutschen Jagdrevier zu sein,
- kein Eigenjagdrevier in Deutschland selbst zu bejagen.

§ 5

Der Pächter und die Mitpächter versichern,

- diesen Pachtvertrag nicht für einen Dritten abzuschließen
- und für alle aus diesem Vertrag ergebenden Leistungen (Pachtpreis, zusätzlich vereinbarte Leistungen, ersatzpflichtige Wild- und Jagdschäden) selbst aufzukommen.

§ 6 Jagderlaubnisscheine

keine/höchstens _____ unentgeltliche(n) Jagderlaubnisscheine

keine/höchstens _____ entgeltliche(n) Jagderlaubnisscheine werden erteilt.

Inhaber/in des entgeltlichen Jagderlaubnisscheins Flächenanteil (ha)

Inhaber/in des unentgeltlichen Jagderlaubnisscheins Flächenanteil (ha)

In beiden Fällen ist für die Vergabe eines jeden Jagderlaubnisscheins die schriftliche Zustimmung des Verpächters erforderlich.

§ 7 Weiter- / Unterverpachtung

Die Weiter- oder Unterverpachtung des Gemeinschaftsjagdreviers ist grundsätzlich unzulässig. Der Verpächter (vertreten durch den Jagdvorstand), kann mit schriftlicher Genehmigung einer Weiter- / Unterverpachtung zustimmen.

§ 8 Wildschadenersatz

Der Wildschaden wird nach Maßgabe der §§ 29 – 32 BJagdG, Art. 44 – 47 BayJG vom Pächter und den Mitpächtern ganz ersetzt. Vereinbarungen über die Deckelung von Wildschäden werden nicht getroffen, da dies wider die guten Sitten verstößt. Ersatzpflichtige Wildschäden sind die in § 29 BJagdG festgelegten Tierarten (Schalenwild, Wildkaninchen, Fasan). Des Weiteren ist der Wildschaden von folgenden dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten³ ersatzpflichtig: _____

Als entschädigungspflichtige Baumarten⁴ (§ 32 Abs. 2 Satz 1 BJagdG) im Revier werden folgende angegeben:

Zur Beurteilung der Wildschadenssituation in der Forstwirtschaft führt der Jagdvorstand gemeinsam mit interessierten oder betroffenen Grundeigentümern sowie dem/den Pächter(n) (Jagdausübungsberechtigten) jährlich einen Revierbegang durch. Dabei besteht die Möglichkeit einen Forstsachverständigen hinzu zu ziehen, welcher ein Gutachten im Sinne der Revierweisen Aussagen (siehe Anhang „Revierweise Aussage“) durchführt. Zeichnet sich im Vorfeld eine unterschiedliche Beurteilung der Verbisssituation beider Vertragsparteien ab, ist ein Gutachter zu konsultieren⁵. (Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten des Gutachtens trägt der Jagdpächter). Nach dem Ende des Begangs ist vom Jagdvorstand ein Protokoll über den Begang und seinen Ergebnissen zu fertigen. Dies muss der Jagdpächter auch gegenzeichnen (im Hinblick auf §8 letzter Satz). Treten Wildschäden auf, so wird die Schadenshöhe mit dem Modell zur Entschädigungsregelung in Anhang „Entschädigungsregelung“ ermittelt. Kommt kein beidseitiges Einvernehmen zustande, muss die Regelung des Wildschadens nach gesetzlicher Grundlage⁶ erfolgen. Tritt binnen Jahresfrist keine Besserung des Wildschadens ein, erlischt der Jagdpachtvertrag zum Ende des Jagdjahres (31.03.).

Wildschäden bis zu einer Höhe von _____ € gelten als Bagateltschäden und werden von der Jagdgenossenschaft getragen. Übersteigt der Wildschaden binnen eines Jagdjahres die Höhe von _____ € im Wald und _____ € im Feld, so erlischt dieser Jagdpachtvertrag (31.03.) ebenfalls.

Tritt ein neuer Jagdpachtvertrag in Kraft und sind Schäden aus der vorangegangenen Verpachtung vorhanden, müssen diese im 1. Jagdjahr (bis 31.03) des neuen Vertrages nicht von dem/den Pächter(n) (Jagdausübungsberechtigten) ersetzt werden.

§ 9 Erfüllung des Abschussplans⁷

Der Pächter und die Mitpächter sind verpflichtet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 6 BJagdG den Abschussplan zu erfüllen, welcher auf Basis der landeskulturellen Verhältnisse erstellt wurde.

Bei Nichterfüllung des Abschussplans oder bei Verdacht auf „Postkartenabschüsse“ wird als 1. Stufe der körperliche Nachweis eingeführt. Im Wiederholungsfalle erlischt dieser Jagdpachtvertrag zum 31.03. des laufenden Jagdjahres.

Der Jagdvorstand kann den körperlichen Nachweis über einen bestimmten Zeitrahmen festlegen. Ein Widerspruchsrecht von Seiten des Jagdausübungsberechtigten ist dabei ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

Der/die Jagdausübungsberechtigte(n) haftet dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten für jeden aus missbräuchlicher Jagdausübung entstandenen Schaden (§ 33 BJagdG).

§ 11 Kündigung durch Verpächter

Der Verpächter kann den Vertrag vor Ablauf der Pachtzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, gegenüber dem Alleinpächter oder eines Mitpächters, kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- die vom Pächter gemäß §§ 4 und 5 abgegebenen Versicherungen unrichtig sind;
- sich der Pächter nicht an die Vereinbarungen gemäß §§ 6 – 7 und § 8) hält;
- der Pächter strafrechtlich verurteilt wird;
- der Pächter wiederholt grob fahrlässig gesetzlichen Bestimmungen über die Jagdausübung zuwiderhandelt;
- der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses, zusätzlich vereinbarter Leistungen oder mit dem Ersatz einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung von Wild- oder Jagdschäden, länger als 3 Monate im Verzug ist;
- der Pächter zahlungsunfähig wird oder gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Der vorliegende Vertrag kann vom Verpächter⁸ außerordentlich, innerhalb von 3 Monaten nach Erlangen der Kenntnis vom Kündigungsgrund, gekündigt werden, nach einmaliger schriftlicher Abmahnung durch den Verpächter, bei Vorliegen eines in §11 genannten wichtigen Grundes oder bei Verstoß gegen §14 Zusätzliche Vereinbarungen „Betrieb von Fütterungen aller Art“ oder nach dreimaliger schriftlicher Abmahnung bei Verstößen gegen §14 Zusätzliche Vereinbarungen (außer § 14 Zusätzliche Vereinbarungen „Betrieb von Fütterungen aller Art“). Die Kosten, welche wegen Kündigung durch einen wichtigen Grund für die Neuverpachtung anfallen, trägt der Gekündigte.

§ 12 Kündigung durch Pächter

Ein Pächter kann diesen Vertrag zum Ende des Pachtjahres schriftlich kündigen, wenn

- sich die Reviergröße wesentlich vergrößert oder verkleinert (z.B. Hinzu- kommen/ Wegfallen eines Jagdbogens);
- sich der Charakter des Reviers erheblich verändert (z.B. Autobahnbau);
- die gesundheitliche oder körperliche Verfassung des Pächters eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht mehr zulässt;
- dem Pächter durch eine Wohnsitzveränderung, das regelmäßige Erreichen des Reviers vom neuen Wohnsitz aus unzumutbar ist.

§ 13 Tod des Pächters, Ausscheiden von Mitpächtern

Bei Tod des Alleinpächters endet der Jagdpachtvertrag mit Ablauf des Jagdjahres ohne Kündigung.

Sind mehrere Pächter an dem Jagdpachtvertrag beteiligt, so bleibt der Vertrag bestehen, wenn einer der Mitpächter aus dem Vertrag ausscheidet. Dies gilt nicht, wenn gegen § 11 Abs. 3 BJagdG verstoßen wird und dieser Verstoß nicht bis Ende des Jagdjahres behoben wird.

Scheidet ein Mitpächter aus und ist die Aufrechterhaltung des Jagdpachtvertrages einem der Beteiligten nicht zu zumuten (nach gegenseitigem Einvernehmen), so kann dieser den Vertrag gemäß § 13a BJagdG kündigen.

§ 14 Zusätzliche Vereinbarungen

zwischen der Jagdgenossenschaft _____

und dem/den Pächter(n) _____

- Der/die Pächter sind verpflichtet mit ihren Jagdbezirken an revierübergreifenden Drückjagden teilzunehmen.
- Finden im Nachbarrevier Drückjagden statt, so müssen der/die Pächter überjagende Hunde dulden.
- Der/die Pächter verpflichten sich auf Anordnung des Jagdvorstehers⁹ Drückjagden auf Schwarzwild, zu einem bestimmten Stichtag, in einem klar definierten Bereich durchzuführen.
- Der/die Pächter errichten und unterhalten in Absprache mit dem Jagdvorsteher im Revier insgesamt _____ Weiserzäune¹⁰ auf eigene Kosten. Die örtliche Lage der Zäune bestimmt der Jagdvorsteher.
- Die Errichtung und der Betrieb von Fütterungen aller Art oder Kirrungen aller Art bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Jagdvorstands. Fütterungen dürfen nur in Notzeiten und nur artgerecht erfolgen. Die Notzeit stellt der Jagdvorstand in Absprache mit der Unteren Jagdbehörde fest. Die Untere Jagdbehörde muss die Notzeit anschließend explizit in diesem verpachteten Revier ausrufen (Bekanntmachung im Amtsblatt).

[Exkurs: Siehe Bundesjagdgesetz und Bayerisches Jagdgesetz, „das einen der Landeskultur angepassten Wildbestand fordert.“

Ein solcher Wildbestand ist nach MR a.D. Dr. Paul Leonhardt, 1980 ohne Fütterung möglich. In seinem Jagdrechtskommentar führt er aus: „Eine Fütterungspflicht in der sogenannten Notzeit trifft nicht für große Waldreviere zu mit Krautflora, Beerkraut oder Heidekraut (z. B. Brombeerblätter) oder für Auwaldreviere mit üppigen Sträucherbestand. Dort finden die Wildtiere genügend Äsungsmöglichkeiten. Ähnlich verhält es sich in Gebieten mit Grünlandwirtschaft (mit hohem Zwischenfruchtanteil außerhalb der Vegetationszeit), wo der Waldanteil der Landschaft höher ist.“]

- Der/die Pächter müssen Nachsuchenvereinbarungen¹¹ mit den Nachbarrevieren treffen. Eine Kopie dieser Vereinbarung ist dem Jagdpachtvertrag in Anhang beizulegen.
- Der körperliche Nachweis (§ 9 III, IV) wird wie folgt durchgeführt: Der Erleger zeigt das schusswarme Stück bei einer von der Jagdgenossenschaft

beauftragten Person vor. Die Person kann sich den Anschluss des Stücks im Gelände zeigen lassen. Von der Jagdgenossenschaft beauftragte Personen:

- Jegliche Schwarzwildfütterung, (Ablenkfütterung, Kírrung, Besiedelungsanreize (z.B. Buchenteer) auf Schwarzwild) ist verboten.

§ 15

Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen sowie alle übrigen den Vertrag betreffenden Angelegenheiten bedürfen zur Rechtsgültigkeit der Schriftform.

§ 16

Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

_____ Ort, Datum	_____ Ort, Datum
_____ Verpächter (Jagdvorsteher i. A. der Jagdgenossenschaft)	_____ Alleinpächter / Mitpächter
_____ Evtl. Vertreter des Jagdvorstehers	_____ Mitpächter

Mitpächter

Der Vertrag ist gemäß § 12 Abs. 1 BJagdG angezeigt worden. Beanstandungen werden nicht / laut Anlage erhoben (zutreffendes unterstreichen).

Ort, Datum Landratsamt/Stadt – Untere Jagdbehörde –

Anhänge:

Jagdkataster-Lageplan und dokumentierter Grenzverlauf

Revierweise Aussagen

Modell zur Wildschadensermittlung

Nachsuchenvereinbarung

¹ vgl. Art. 4 Abs. 1 BayJG

² Die Jagdbehörde kann ausnahmsweise eine kürzere Jagdpachtzeit zulassen → Zustimmung der UJB erforderlich. Mögliche Gründe siehe Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BayJG

³ Zum Beispiel Feldhase: Hohe Verbissbelastung durch Hasen in landwirtschaftlichen Gemüseanbaugebieten (LG Krefeld JagdrEntsch. Bd. II, Sachgebiet IX, Nr. 21)

⁴ Als entschädigungspflichtige Baumarten gelten nicht nur die Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft, sondern standortgerechte Baumarten (s. Art. 4 BayWaldG). (Bei Unklarheiten Rücksprache mit dem zuständigen Revierförster des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten halten)

⁵ Wenn nicht die Forstsachverständigen des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beauftragt werden.

⁶ Vgl. §§ 34, 35 BJagdG i. V. m. Art. 47a BayJG und §§ 25 - 29 AVBayJG

⁷ Die Höhe des Abschussplans richtet sich nach den landeskulturellen Vorgaben der Land- und Forstwirtschaft. Vgl.: § 21 Abs. 2 BJagdG i. V. m. Art. 13 Abs. 2 Satz 2 und 3, Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG

⁸ Die Jagdgenossenschaft vertreten durch den Jagdvorstand kündigt.

⁹ Grundeigentümer können auf den Jagdvorsteher zugehen und Drückjagden verlangen.

¹⁰ Rücksprache / Beratung mit zuständigem Revierleiter vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

¹¹ Wildfolgeparagraf: § 22a Abs. 2 BJagdG i. V. m. Art. 37 BayJG

Jagdkataster

Das Jagdkataster ist das Herzstück bei der Führung und Verwaltung einer Jagdgenossenschaft. Die Jagdgenossenschaft ist gesetzlich und satzungsmäßig verpflichtet, ein Jagdkataster zu führen und aktuell zu halten. Seit 2017 gibt es einen Digitalisierungspakt zwischen der Bayerischen Vermessungsverwaltung und dem Bayerischen Bauernverband.

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Sie bietet die „Rohdaten“ an:

- Einzelnachweise (Grundbuchdatenblatt mit Angabe zu Flurstücken)
- Eigentümerverzeichnisse
- Flurstücksverzeichnis (Verbindung zwischen Flurstücksnummer und Einzelnachweis)
- Anzahl der einbezogenen Flurstücke mit jagdbaren Flächen
- Nutzungsartenstatistik der jagdbaren Fläche
- Karte der Jagdgenossenschaft (sofern gewünscht)

Die Bereitstellung erfolgt grundsätzlich in gedruckter Form. Das Eigentümerverzeichnis wird auf Wunsch auch zusätzlich in digitaler Form (CSV-Datei) abgegeben und ist in den Pauschalgebühren enthalten. Die Karte gibt es nur in analoger Form. Der Pauschalpreis schließt den Beratungsaufwand der Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zur Abgrenzung der jagdbaren Flächen ein. Mit dieser Form des Jagdkatasters wird der gesetzliche Anspruch bereits erfüllt.

Webservice Jagdkataster des Bayerischen Bauernverbands (BBV)

Der Webservice macht die „Rohdaten“ der Vermessungsverwaltung effizienter nutzbar.

Die Programmfunktionen des Webservice Jagdkataster sind:

- Eigentümer- und Mitgliederverwaltung
- Flurstücksverwaltung
- GIS-basierte Kartenanzeige
- Jagdbogenausweisung
- Berechnungshilfe für Reinertragsanspruch

- Mustervorlagen (Dokumente, Serienbriefe)
- Import-/ Exportfunktion von Eigentümerdaten

Die Kosten:

Vermessungsverwaltung		Bayerischer Bauernverband	
Eigentümerverzeichnis Analog und digital Karte nur digital		Webbasierter Zugang mit Daten- exportfunktion	
Einmalige Kosten			
Ersteinrichtung	180 €	Ersteinrichtung	100 € (+MwSt.)
		Bestandskunden	50 € (+MwSt.)
Wiederkehrende Kosten			
Aktualisierung		Nutzungsgebühr	
Sachdaten	50 €	75 € (+MwSt.)	
Geodaten	45 €		

Quellen: Bayerische Vermessungsverwaltung und Bayerischer Bauernverband, Stand 2019

Ergänzende Revierweise Aussagen

Im Jahr 2009 wurde zum ersten Mal in 7 Testlandkreisen in Bayern das Revierweise Gutachten durchgeführt. Es ist eine gute Unterstützung für die Jagdgenossenschaften.

Deshalb wurde beschlossen, ab 2012 in denjenigen Hegegemeinschaften, bei denen im vorangegangenen Gutachten **die Verbissbelastung als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“** bewertet worden war („rote Hegegemeinschaften“), für alle Jagdreviere ergänzende Revierweise Aussagen zu erstellen. In den „grünen“ Hegegemeinschaften (mit der Wertung „günstig“ oder „tragbar“) werden Revierweise Aussagen nur dann gefertigt, wenn dies für das jeweilige einzelne Jagdrevier **von Beteiligten** (Jagdvorstand, Eigenjagdbesitzer, Revierinhaber oder einzelne Jagdgenossen) **beantragt** wurde.

Die Forstbehörden erstellten z. B. beim Forstlichen Gutachten 2012 für 75 % aller Reviere in Bayern die ergänzenden Revierweisen Aussagen zur Verjün-

gungssituation. 2018 wurden für rund 7.500 der insgesamt 12.700 Jagdreviere in Bayern Revierweise Aussagen angefertigt. Dabei waren es ca. 5.000 in „roten“ Hegegemeinschaften und ca. 2.500 Reviere beantragten die Erstellung in „grünen“ Hegegemeinschaften.

Die Revierweisen Aussagen sind gutachtliche Feststellungen, die im Wesentlichen auf den örtlichen Erkenntnissen der zuständigen Forstbeamten basieren. Es fließen auch Erkenntnisse aus gemeinsamen Revierbegängen oder von Weiserflächen ein. Auf Wunsch der Beteiligten führen die Forstbehörden vorher einen gemeinsamen Waldbegang durch.

Modell zur Entschädigungsregelung in Wildschadensfällen

Wird dieses Modell angewendet, gelten folgende Regelungen:

- Entschädigungsfähig sind standortgerechte Hauptholzarten, welche von der Jagdgenossenschaft in Absprache mit dem zuständigen Revierförster festgelegt wurden.
- Es sind höchstens 6000 Pflanzen pro ha zu entschädigen;
- Die Aufnahmen des Schadens erfolgt vom Jagdvorstand, dem Geschädigten (betroffener Grundeigentümer) und dem Jagdpächter (evtl. Revierleiter vom AELF hinzuziehen);
- Grundsätzlich sind die Entschädigungssätze Empfehlungen, sie können mit Zu- oder Abschlägen versehen werden (Vor der Anwendung des Modells festsetzen!);
- Ziel dieses Modells ist es, den Verbiss der genannten Baumarten auf $\leq 15\%$ zu bringen;
- Bagatellschäden werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung geregelt.

Standortgerechte Baumarten (s. Jagdpachtvertrag): _____

Totalverbiss der Verjüngung

Der Schadensausgleich bei Totalverbiss je natürlich verjüngter Pflanze beträgt 0,30 €. Es können höchstens 6000 Pflanzen je ha entschädigt werden. Ein Totalverbiss der Pflanze besteht dann, wenn eine zukünftige wirtschaftliche Verwertung nicht mehr gegeben ist.

Übrige Verbissschäden

Entschädigungssätze beziehen sich auf die oben genannten Baumarten, unabhängig ob Laub- oder Nadelholz (Tabelle 1). Ausnahme Tanne, siehe Tabelle 2.

Pflanzenhöhe	Leit- und Seitentrieb stark verbissen	Leittrieb verbissen
< 50 cm	0,30 €	0,15 €
50 -100 cm	0,60 €	0,30 €
> 100 cm	1,00 €	0,60 €

Tab. 1 sonstiges Laub- und Nadelholz

Pflanzenhöhe	Leit- und Seitentrieb stark verbissen	Leittrieb verbissen
< 50 cm	0,50 €	0,25 €
50 -100 cm	0,90 €	0,45 €
> 100 cm	1,40 €	0,90 €

Tab. 2 Tanne

Fegeschäden

Ein Fegeschaden besteht, wenn durch Schalenwild verursacht die Rinde stellenweise fehlt und ein ungehindertes Wachstum nicht mehr möglich ist. Zum Beispiel durch Pilzeintritt, Stammdeformationen oder Absterben. Entschädigt wird der Schaden an den aufgelisteten standortgerechten Baumarten.

Pflanzenhöhe	Sonstiges Laub- und Nadelholz	Tanne
< 50 cm	1,20 €	1,85 €
50 -100 cm	2,45 €	3,70 €
> 100 cm	3,70 €	5,50 €

Nachsuchenvereinbarung

Zur Erleichterung der Jagdausübung wird den nachstehend aufgeführten

Personen _____

die Erlaubnis erteilt, während der Jagdzeiten krankgeschossenes Schwarzwild und Rehwild entlang der Grenze grenzüberschreitend (auch mit Hunden) zu verfolgen, zu erlegen, zu versorgen und in eine geeignete Kühlkammer zu verbringen. Für krankes Wild und Fallwild gilt diese Erlaubnis auch außerhalb der gesetzlichen Jagdzeiten. Bezüglich des Eigentums verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen. Zur Information genügt ein Anruf ggf. auch auf einen Anrufbeantworter.

(Ort, Datum)

(Revierbezeichnung und Unterschrift des unterzeichnenden Jagdpächters)



Ökologischer Jagdverein Bayern e.V.



DER WALD ZEIGT, OB DIE JAGD STIMMT!